

Satzung des Mediennetzwerk Thüringen e.V. in der Fassung vom 24.03.2021

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mediennetzwerk Thüringen e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Erfurt.

§2 Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Koordination und Stärkung der Medien- und Kreativwirtschaft in der Region Thüringen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vernetzung von Unternehmen dieser Branche, deren Dienstleistern und der anwendenden Wirtschaft untereinander sowie mit Personen und Institutionen der Politik, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dazu dienen Informations-, Austausch- und Kontaktveranstaltungen, Symposien, Vorträge, Seminare und Festivals.
2. Zweck des Vereins ist es ferner, Unternehmen und Unternehmer für die Ansiedlung oder Expansion ihrer Aktivitäten in Thüringen zu interessieren und hierdurch weitere Arbeitsplätze in der Region zu schaffen und Fachkräfte im Land zu halten. Dabei unterstützt der Verein die regionalen Institutionen des Standortmanagements und Standortmarketings.
3. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Förderung junger Unternehmen und Gründer in der Region.
4. Der Verein kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern oder Dritten Aus- und Weiterbildungsprogramme organisieren, die von den Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden können.
5. Alle Tätigkeiten des Vereins unterliegen dem Gedanken der Gleichberechtigung, Toleranz und Völkerverständigung sowie des Naturschutzes. Jede Form von Mildtätigkeit, nicht nur zu Gunsten der Bildung und der sonstigen Vereinszwecke, sondern auch insbesondere zu Gunsten von Behinderten, rassistisch oder religiös Verfolgten, Geflüchteten oder in sonst irgendeiner Form Benachteiligten, sollte zu jeder Zeit unterstützt und mit dem Satzungszweck in Einklang gebracht werden.
6. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

7. Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er ist insbesondere berechtigt, Gesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen.
8. Der Verein kann durch Verschmelzung andere Vereine aufnehmen.

§3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie aus Fördermitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch "Mitglieder" genannt).
2. Alle Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie privat oder öffentlich-rechtliche Organisationen sein, die seine Ziele bejahen.
3. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft kann mittels eines schriftlichen oder digitalen Formulars beantragt werden. Dieser Antrag wird dem Antragsteller auf dessen Wunsch postalisch zugesandt oder kann als Datei im Internetauftritt des Vereins heruntergeladen werden. Die Mitgliedschaft ist gültig mit dem Datum des Zugangs der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Ordentlichen Mitglieder soweit nicht Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Verein ausübt.

§4

Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind keine Ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Darüber hinaus haben die Fördermitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
4. Die Fördermitglieder sind berechtigt, die durch den Vorstand bestimmten Leistungen zu nutzen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus wichtigem Grund, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt ist bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erklären und wird zum Jahresende des entsprechenden Jahres wirksam. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.
2. Sofern eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft geändert werden soll, ist für eine solche Erklärung die in Abs. 1 für den Austritt aus dem Verein genannte Frist einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung bei dem betroffenen Mitglied ein Monat verstrichen ist und die Streichung vorab angedroht wurde. Die Streichung wird sofort nach Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, schriftlich oder persönlich zu den ihm vorgeworfenen Umständen Stellung zu nehmen. Dem Mitglied ist hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs und unter Darstellung der Gründe mitzuteilen. Diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Vorstand anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich bei der Geschäftsführung einzulegen, der unverzüglich den Vorstand darüber informiert. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Anfechtung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die final über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein arbeitet kostendeckend. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Mittel aufgebracht. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Von den Ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand auf die Erhebung von

Beiträgen verzichten. Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3. Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. §12 Abs.3 der Satzung).

§7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Haftung ehrenamtlich tätiger Organmitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Digital abgehaltene Mitgliederversammlungen sind zulässig. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes gesendet werden und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitz oder durch ein von ihm dazu benanntes Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Die Änderung und Ergänzung dieser Satzung.
 - b. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

- c. Die Genehmigung des Haushaltsplans.
 - d. Den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§6 Abs.3).
 - e. Den Ausschluss eines Mitglieds (§5 Abs.4).
 - f. Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft (§3 Abs.5).
 - g. Die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens (§12).
 - h. Die Zusammenlegung mit einem anderen Verein
5. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die nicht im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses von den Beiträgen befreit sind.
 6. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt, das seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 8. Beschlüsse können auch ohne das Abhalten einer Mitgliederversammlung auf Grund (fern-)schriftlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Abstimmung beschließt und kein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.
 9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (siehe Abs.8). Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zusätzlich bis zu 3 Beisitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorstandsvorsitz ernennen die Vorstandsmitglieder unter sich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, findet die Wahl öffentlich statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine längere Amtsperiode beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann durch den Vorstand ein

kommissarischer Amtsnachfolger bestellt werden. Sofern ein kommissarischer Amtsnachfolger bestellt wurde, die in §9 Abs.1 geregelte Anzahl an Mitgliedern im Vorstand unterschritten ist oder sich der Vorstand durch das beendete Amt für nicht mehr handlungsfähig befindet, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachfolge zu bestimmen. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten Vorstandswahl im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Bei Ausscheiden der Person im Vorstandsvorsitz oder Niederlegung ihres Amtes übernimmt die Stellvertretung die Rolle des Vorstandsvorsitzes.
4. Der Vorstandsvorsitz führt die Geschäfte des Vereines zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands. In seine/ihre Zuständigkeiten fallen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstandsvorsitz und die Mitglieder des Vorstands sind in diesem Rahmen unter anderem für Grundsatzthemen des Vereins verantwortlich. Der Vorstand beschließt im Rahmen der ihm gesetzlich, satzungs- und geschäftsordnungsgemäß obliegenden Aufgaben über die vom Verein durchzuführenden Projekte. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen unter Anhörung der betroffenen Projektleitung und der Geschäftsführung, mit einfacher Mehrheit.
5. Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorstandsvorsitz und die Mitglieder des Vorstands (Stellvertretung des Vorstandsvorsitzes) vertreten. Der Vorstandsvorsitz und die Stellvertretung sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt. Den Umfang der Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis bestimmt der Vorstand selbst.
6. Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.
7. Im Innenverhältnis können Befugnisse und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder in ihren jeweiligen Rollen festgeschrieben sowie ein durchgängiges Kommunikations- und Berichtsmodell vorgegeben werden. Dies kann in einer Geschäftsordnung festgehalten werden.
8. Im Falle von Fusionen mit anderen Vereinen kann die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern in der die Fusion beschließenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit solcher Vorstände dauert bis zur nächsten Vorstandswahl im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10

Geschäftsführung / Projektleitung

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Personen in die Geschäftsführung bestellen und mit der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands beauftragen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei

denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer sie selbst betreffenden Angelegenheit handelt. Die Bestimmungen des §9 gelten für die Geschäftsführung sinngemäß.

2. Der Vorstand kann überdies Aufgaben oder Aufgabenpakete an Vereinsmitglieder oder operative Tochtergesellschaften übergeben oder delegieren.

§11

Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung wird für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren mindestens eine Person zur Kassenprüfung gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.
2. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein bzw. durch das vom Verein mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfenden Personen haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit ähnlichen Zielen des Vereins. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (§8 Abs.4 lit.g).

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§14

Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Neufassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 24.03.2021 beschlossen.